

Bekanntgaben

a) Haushalt 2009

Bgm. Dörr gibt den wesentlichen Inhalt der Stellungnahme des Landratsamtes Ansbach vom 15.9.2009 zum Haushaltsplan 2009 bekannt. Demnach ist der Haushalt nicht genehmigungspflichtig, da dieser keine Kreditaufnahme bzw. Verpflichtungsermächtigung enthält. Für die Abwasserbeseitigung ist jedoch eine Kalkulation der Gebühren erforderlich, da im Haushaltsplan bis 2012 ein jährliches Defizit enthalten ist (2009 - 15.200 €, 2010 - 16.200 €, 2011 - 14.200 € und 2012 - 15.200 €). Nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG sind kostendeckende Benutzungsgebühren zu erheben.

b) Geschwindigkeitsmessung Baugebiet Kreutweg

Aufgrund des Anwohnerantrages und des Stadtratsbeschlusses vom 12.8.2009 wurde in den letzten Tagen eine mehrtägige Geschwindigkeitsmessung im Baugebiet Kreutweg durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass das durchschnittliche tägliche Verkehrsaufkommen (incl. Anwohnerverkehr) bei ca. 300 Fahrzeugen liegt. Gravierendere Geschwindigkeitsüberschreitungen wurden nur bei 14% der Fahrzeuge festgestellt.

Als weitere Maßnahme wird die am 28.08.2009 vom Bauausschuss beschlossene Aufstellung von zwei zusätzlichen Pflanzkübeln, in den kommenden Wochen umgesetzt.

Ausbau Ortsdurchfahrt Wolframs-Eschenbach, AN 12 – Grundsatzbeschluss

Im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße AN 12 bietet es sich an, auch die Gehwege wie in der Biederbacher Straße mit auszubauen.

Vom Straßenbauamt wurde hierzu eine aktuelle Kostenschätzung vorgelegt. Demnach würden die Kosten für die gesamten Gehwege ab dem Oberen Tor bis Ende Lichtenauer Straße rd. 240.000 € betragen. Nach Abzug evtl. möglicher KAG-Beiträge wird der verbleibende Restbetrag mit 50 % bezuschusst.

Bgm. Dörr führt hierzu aus, dass für den Bereich der Lichtenauer Straße (ab Brechhausstr. bis Ortsende) erst im Jahr 1993 die Gehwege mit Erschließungsbeiträgen abgerechnet wurden. Eine Abklärung mit der zuständigen Kommunalaufsicht hat ergeben, dass keine erneuten KAG-Beiträge in diesem Bereich erhoben werden dürfen. Deshalb können nach heutigem Stand nur Beiträge im Bereich zwischen der Einmündung Bärengarten bis Brechhausstraße (ca 130 m) veranlagt werden.

Aus Sicht der Verwaltung sollte ein Komplettausbau erfolgen, da eine Bezuschussung des Gehweges nur im Rahmen des Gesamtausbaus zusammen mit der Kreisstraße möglich ist.

Der Stadtrat beschließt, im Zuge des Kreisstraßenausbaues auch die Gehwege bis Ende Lichtenauer Straße mit zu erneuern und hierfür den städtischen Eigenanteil zu übernehmen. Hinsichtlich der KAG-Beiträge für den Bereich von der Brechhausstraße bis Ortsende ist der Stadtrat der Ansicht, dass hier keine Erhebung möglich ist, da die letzten Beiträge erst vor 16 Jahren eingehoben wurden.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3D, Mühlbuck III

a) Änderungsbeschluss

Bereits bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 D „Mühlbuck III“ im Jahr 1992 wurde versucht, das Grundstück FINr. 1672/3, Gemarkung Wolframs-Eschenbach als Baugrundstück, damals Mischgebiet, auszuweisen. Wegen des damals bestehenden landwirtschaftlichen Schweinemastbetriebs musste das Grundstück aber aus immissionsschutzrechtlichen Gründen im Zuge des Genehmigungsverfahrens als öffentliche Grünfläche ausgewiesen werden.

Nachdem jedoch der „Schweinemastbetrieb“ an den Gotzendorfer Weg ausgelagert wurde, ist eine Bebauung dieses Bereiches nunmehr planungsrechtlich möglich. Im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, die am 1.7.2009 in Kraft getreten ist, wurde das Grundstück FINr. 1672/3 (Größe 2.257 m²) bereits in eine Wohnbaufläche umgewandelt.

Nach Mitteilung des Landratsamt Ansbach kann die Änderung im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung durchgeführt werden.

Der Stadtrat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 3 D „Mühlbuck III“ insoweit zu ändern, als dass die Nutzung des Grundstückes FINr. 1672/3 von einer Grünfläche in eine Wohnbaufläche umgewandelt wird. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3D, Mühlbuck III

b) Zustimmung zum Planentwurf 25.08.2009 mit Begründung

Mit der Ladung wurde den Stadtratsmitgliedern der Planentwurf vom 25.8.2009 samt Begründung übersandt. Bgm. Dörr teilt mit, dass die Entwürfe auch aus Kostengründen von der Verwaltung selbst erstellt wurden.

Dem Landratsamt Ansbach wurden die Änderungsunterlagen sowie der geplante Verfahrensablauf bereits zur „Vorprüfung“ übersandt. Das Landratsamt Ansbach hat daraufhin mit Mail vom 16.09.2009 mitgeteilt, dass die Unterlagen ausreichend sind und auch dem vorgesehenen zeitlichen Ablauf zugestimmt wird.

Gegenüber dem mit der Ladung versandten Entwurf sollte noch ergänzend aufgenommen werden, dass auch eine komplette Holzverschalung möglich ist. Im ursprünglichen Bebauungsplan ist diese bisher nur an 2 Seiten vorgesehen.

Der Stadtrat stimmt dem Entwurf vom 23.09.2009 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Mühlbuck III“ sowie der Begründung in der Fassung vom 25.8.2009 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Bürgerantrag zur Anbringung eines Fußgängergeländers im Durchgangsbereich Schmiedsgasse zu Färbergasse

Von 5 Anliegern der Schmiedsgasse liegt ein schriftlicher Antrag zur Anbringung eines Handlaufes an der Steigung zur Färbergasse vor. Durch das Geländer könnte die Sicherheit der Fußgänger gerade in den Wintermonaten deutlich verbessert werden.

Für die Anbringung eines Handlaufes liegt ein Angebot von Schmiedemeister Siegfried Wagner vor. Es wird angeregt ein weiteres Angebot bei der Fa. Walter Lederer einzuholen.

Der Stadtrat stimmt vorbehaltlich der Zustimmung des St. Gundekarwerkes der Anbringung eines Handlaufes an der Steigung zwischen Färber- und Schmiedsgasse zu. Der Auftrag kann nach Angebotseingang vergeben werden.

Bauanträge

a) Errichtung eines Funkmasten – Weitere gemeindliche Stellungnahme

In der Brechhausstraße wurde bereits vor einiger Zeit ein Funkmast errichtet. Der später auf Drängen des Landratsamtes eingereichte Bauantrag wurde in der Stadtratssitzung vom 7.1.2009 behandelt. Der Stadtrat hat damals beschlossen, dem Bauantrag aus verschiedenen Gründen - Schaffung eines Präzedenzfalles- Bedenken über die Zulässigkeit im reinen Wohngebiet, städtebauliche Entwicklung der Baugebiete nicht zuzustimmen.

Vom Landratsamt Ansbach wurde nunmehr mitgeteilt, dass das gemeindliche Einvernehmen zu Unrecht verweigert wurde und das Landratsamt beabsichtigt, das Einvernehmen nach Art. 67 BayBO zu ersetzen. Der Stadt Wolframs-Eschenbach wird nach Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG die Gelegenheit gegeben, bis zum 30.9.2009 nochmals Stellung zu nehmen.

Der Stadtrat nimmt das Schreiben des Landratsamtes vom 27.08.2009 zur Kenntnis. Nach einer Diskussion im Stadtrat kann jedoch das gemeindliche Einvernehmen weiterhin nicht erteilt werden, da nach Auffassung des Stadtrates die Antenne wegen ihrer Höhe (gesamt 17 m) keine untergeordnete Bebauung bzw. Nebenanlage ist. Gerade in diesem Baugebiet hat die Stadt Wert auf die Höhe der Bauten gelegt und im Bebauungsplan eine max. Firsthöhe von 9,50 m festgelegt. Außerdem wäre es hilfreich, wenn das Landratsamt Ansbach die einschlägigen Gerichtsurteile der Stadt zu kommen lässt.
